

Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Schwimmhallen und Saunen der SWE Bäder GmbH

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH. Hierzu gehören die **Roland Matthes Schwimmhalle** und die **Schwimmhalle Johannesplatz**.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen der Bäder sind für alle Gäste, die die oben genannten Einrichtungen benutzen, verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) zu einer der oben genannten Einrichtungen erkennt jeder Gast die Regelungen der Haus- und Badeordnung an.
- 1.3. Den Aufforderungen des Personals der SWE Bäder GmbH ist Folge zu leisten.
- 1.4. Das Personal der SWE Bäder GmbH und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsbedingungen sind sie berechtigt, den Nutzer der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen.
- 1.5. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 werden eingehalten. Eine Speicherung der Daten erfolgt nicht.
- 1.6. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können spezielle Regelungen getroffen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 1.7. Das im Zusammenhang mit der Coronapandemie aufgestellte Schutz- und Hygienekonzept und die entsprechende Ergänzung zur Haus- und Badeordnung sind in der jeweils gültigen Fassung in den Objekten der SWE Bäder GmbH einzuhalten. Zum Schutze der Mitarbeiter und der Gäste bleibt die Maskenpflicht in den Warte- und Begegnungsbereichen bestehen.

2. Öffnungszeiten und Preise

- 2.1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste der jeweiligen Einrichtung werden durch Aushang bekannt gegeben.

- 2.2. Einlassschluss ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Die Wasserflächen sind 10 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen, der Garderoben- und Umkleidebereich 15 Minuten nach Öffnungszeitenende.
- 2.3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.
- 2.4. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- 2.5. Im Voraus erworbene Eintrittsberechtigungen, die personenbezogen sind oder für einen befristeten Zeitraum gelten, werden nur erstattet, wenn eine angemessene Nutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ausgeschlossen ist und dies auf einem Verschulden der SWE Bäder GmbH beruht. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Schließung einzelner Bereiche (z. B. Sprungbecken, Rutsche), ohne dass zumutbare Ausweichmöglichkeiten angeboten werden. Die Nutzung anderer Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ist, soweit sich die Zutrittsberechtigung auch auf diese erstreckt, immer zumutbar.
- 2.6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 2.7. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

3. Zutritt und Nutzungsbefugnis

- 3.1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 3.2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
- 3.3. Bei Verlassen des Bades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

3.4. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der SWE Bäder GmbH überlassene Gegenstände

- a) Eintrittskarte (ChipCoin)
- b) Transponderkarte
- c) Schrank-/Schließfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

3.5. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 14 Jahren erforderlich, die die Einsichtsfähigkeit besitzt, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen) sind möglich.

3.6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Einrichtungen der SWE Bäder GmbH nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Vor Benutzung von Badeeinrichtungen ist das zuständige Aufsichtspersonal durch die Begleitperson zu informieren.

3.7. Der Zutritt zu den Einrichtungen der SWE Bäder GmbH ist Personen untersagt, die

- unter dem Einfluss berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol oder Drogen stehen,
- an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden, (im Zweifelsfall kann Vorlage ärztlicher Bescheinigung gefordert werden)
- Tiere mit sich führen,
- einem Hausverbot seitens der SWE Bäder GmbH unterliegen,
- die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste in erheblichem Maße gefährden.

4. Sicherheit und Ordnung

4.1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

4.2. Die Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.

4.3. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei

Gewitter, haben alle Gäste den durch das Aufsichtspersonal geforderten Badebereich zu verlassen.

4.4. Sind einzelne Bahnen einer besonderen Nutzung zugewiesen, sind diese entsprechend zu nutzen.

4.5. Die jeweilige Schwimmhalle darf nur für die Sportarten genutzt werden, für die die Schwimmbecken zugelassen sind. Diese Sportarten sind Schwimmen, Tauchen und Wasserball.

4.6. Nehmen Sie auf andere Nutzergruppen und Gäste Rücksicht. Unterlassen Sie gefährliche Handlungen, insbesondere das Einspringen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, das seitliche Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Nutzer.

4.7. Übungen mit erhöhten Gefahren (wie Startsprünge, Tauchen) dürfen nur erfolgen, wenn die Nutzer das methodische Vorgehen beherrschen. Kopf- und Startsprünge in Becken unter 1,35m Wassertiefe sind verboten. Die Wasserfläche im Sprungbereich muss frei sein.

4.8. Das Benutzen von Schwimmflossen, Handbrettern/Paddles und anderen Schwimmsportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr und in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal.

4.9. Rutschenanlagen, soweit vorhanden, werden auf eigene Gefahr benutzt. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen. Das Rutschen auf Großrutschenanlagen (Roland Matthes Schwimmhalle) ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht bzw. mit geeigneten Schwimmhilfen erlaubt.

4.10. Behälter aus Glas, Keramik oder Porzellan dürfen nicht in die Schwimmstätte gebracht werden. Die Mitnahme von Glas aus dem Bistrowerkauf in die Liege und Beckenbereiche ist untersagt

4.11. Die SWE Bäder GmbH behält sich vor, stichprobenartig durch speziell geschultes Sicherheitspersonal Taschenkontrollen durchzuführen.

4.12. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Badegästen sind ohne deren Einwilligung verboten.

5. Haftung und Aufsichtspflichten

5.1. Die Gäste benutzen die Einrichtungen des Bäderbetriebs auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der SWE Bäder GmbH, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

5.2. Insbesondere obliegt die originäre Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Eltern oder

Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen. Deren gesetzliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichtspflicht des Betreibers.

- 5.3. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.4. Die Haftung der SWE Bäder GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.5. Bei Verlust der von der SWE Bäder GmbH überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Transponderkarte | 5,00 Euro |
| b) Chipcoin | 10,00 Euro |
| c) Schrank-/Schließfachschlüssel | 20,00 Euro |

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Verhaltensregeln

- 6.1. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen und Unterschriftslisten ist untersagt.
- 6.2. Die Einrichtungen einschließlich der Leihartikel der SWE Bäder GmbH sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 6.3. Innerhalb des Bade- und Schwimmbereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Rutschhemmende Badeschuhe werden empfohlen.
- 6.4. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
- 6.5. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder Ähnliches im gesamten Schwimmballen-, Umkleide- und Duschbereich untersagt.
- 6.6. Das Reservieren von Stühlen, Liegen, Bänken und ähnlichen Sitz- bzw. Liegegelegenheiten ist untersagt.

Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen abzuräumen.

- 6.7. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in Gastronomiebereichen untersagt und im Übrigen nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- 6.8. Rauchen ist nur im Freigelände außerhalb der Beckenbereiche, Spiel- und Sportanlagen sowie der Sanitär- und Umkleidebereiche erlaubt.
- 6.9. Zum Entsorgen von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 6.10. Werbung innerhalb der Bäder sowie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten oder Auslage von Flyern ist nur mit vorheriger Einwilligung der SWE Bäder GmbH zulässig.
- 6.11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 6.12. Das Betreten von abgesperrten Rasenteilen, von Beeten und Anpflanzungen ist nicht erlaubt.
- 6.13. Der Zutritt zu Personal- und Diensträumen sowie den technischen Räumen ist den Nutzern nicht gestattet.

7. Schränke und Schließfächer

Garderobenschränke und Aufbewahrungsfächer stehen dem Nutzer nur während der Nutzungszeit zur Verfügung. Schränke und Aufbewahrungsfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.

8. Parken, Abstellen von Fahrrädern

- 8.1. Für die Parkplätze, die die SWE Bäder GmbH den Nutzern zur Verfügung stellt, gilt die StVO in entsprechender Anwendung.
- 8.2. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt durch die SWE Bäder GmbH nicht. Fahrräder, die länger als drei Tage abgestellt sind, werden als Fundsache behandelt und dürfen entfernt werden. Sofern ein Eigentümer ermittelt werden kann, sind die angefallenen Kosten durch diesen zu tragen.

9. Zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung von Sauna-Einrichtungen der SWE Bäder GmbH

- 9.1. Der Saunabereich darf nicht von Personen genutzt werden, die an Gesundheitsbeeinträchtigungen leiden,

welche durch saunatypischen Wärmeeinfluss wesentlich verstärkt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift berechtigen die SWE Bäder zum Ausspruch eines dauerhaften Hausverbotes.

- 9.2. Kinder bis zu dem 3. Lebensjahr (Kleinstkinder) dürfen Saunaanlagen nur zu Sondernutzungszeiten benutzen. Die Aufsichtspersonen sind über die besonderen Gefahren für das Kleinstkind aufzuklären. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Saunabereich ausschließlich in Begleitung einer Person über 18 Jahren gestattet.
- 9.3. Zur gefahrlosen Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen-Sauna-Bundes e.V. zu beachten. Diese hängen im Saunabereich gut erkennbar aus und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 9.4. Der Saunabereich, insbesondere die Schwitzräume, sind textilfrei zu nutzen. Das Bekleiden mit Umhängen, Saunakilts etc. ist in den Schwitzräumen gestattet, ebenso die Benutzung von Bademänteln, Handtüchern außerhalb der Schwitzräume. Bei der Nutzung des Gastronomiebereichs und beim Übergang von der Innensauna zur Außensauna in der Roland Matthes Schwimmhalle sind Badekleidung, Bademantel oder hinreichend große Badetücher zu benutzen.
- 9.5. Aus Sicherheitsgründen sind Badeschuhe bei Nutzung der Schwitzräume vor diesen so abzustellen, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
- 9.6. Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Die Benutzung von Holzbänken ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Schweiß mit Holzteilen in Berührung kommt.
- 9.7. Bei Sitz- und Liegegelegenheiten aus Keramik oder Kunststoff in Schwitzräumen sind diese vor Nutzung mit vorhandenen Wasserschläuchen zu
- 9.8. Vor der Benutzung des Saunabereiches und jeweils vor Nutzung des Tauchbeckens muss eine Körperreinigung im textilfreien Zustand vorgenommen werden.
- 9.9. Die Benutzung von Bürsten, Lappen, Schabern, Kratzern und ähnlichen saunatypischen Geräten ist außerhalb des Duschbereichs nicht gestattet.
- 9.10. Für die Ablage und das Aufhängen von Gegenständen sind ausschließlich die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen. Andere, dafür nicht vorgesehene Einbauten wie Heizgeräte, Messfühler, Beleuchtungskörper dürfen zur Ablage oder zum Aufhängen von Gegenständen nicht benutzt werden. Das Trocknen von Handtüchern, Bademäntel etc. in Schwitzräumen oder auf anderen Heizgeräten ist untersagt.
- 9.11. Im gesamten Saunabereich müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Laute Gespräche

sind zu unterlassen. In Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

- 9.12. Das Benutzen von Foto- oder Filmaufnahmeggeräten, Laptops und Handys ist im Saunabereich inklusive des Umkleidebereichs **verboten**.
- 9.13. Die Benutzung von Ruheliegen ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Körperteil mit diesen in Berührung kommt.
- 9.14. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal der SWE Bäder durchgeführt.

10. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH tritt am **03.04.2022** in Kraft. Die frühere Haus- und Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

SWE Bäder GmbH

Gez. Kathrin Weiß
Geschäftsführerin

Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum „Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zu den aktuell gültigen Haus- und Badeordnungen für die Schwimmhallen und die Freibäder der SWE Bäder GmbH und ist verbindlich. Die Haus- und Badeordnung gilt in vollem Umfang weiter. Sie und diese Ergänzung sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber und dem Badegast. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die durch die Anforderungen an den Ansteckungsschutz bei der Nutzung der Freibäder zwingend erforderlich sind.

Die Schwimmhallen und Freibäder werden im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Zum Schutz von Badegästen und Personal wurde die Ausstattung des Bades und die Organisation des Badebetriebs so angepasst, damit eine weitere Ansteckung vermieden wird. Die Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Badpersonal beobachtet, das, wenn es geboten ist, auch einschreiten wird. Eine lückenlose Überwachung ist allerdings nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt. Besucher eines Schwimmbades können eine Aufsicht, aber keine „Rund-um-Kontrolle“ erwarten.

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken.
- (2) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich des Beckenumgangs und an den Einstiegen sind zu beachten.
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (4) Verlassen Sie das Bad nach dem Schwimmen unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen auch vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (5) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (6) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Corona-Virus ist der Zutritt nicht

gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit eindeutigen Erkältungsanzeichen.

- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsgeräte im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie bitte in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie bitte vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen und auf den Wegen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein, in engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von der angegebenen Anzahl der Personen betreten werden.
- (3) Auch in den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen am Beckenrand.
- (5) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstand- sowie Gruppenregeln genutzt werden.
- (6) Eltern sind für die Einhaltung von Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (8) Halten Sie sich unbedingt an die Wege-regelungen (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.